

OFFROAD-VERORDNUNG/ INFORMATIONSBLATT FÜR BETRIEBE

Die Verordnung über die Verwendung und den Betrieb von mobilen technischen Einrichtungen, Maschinen und Geräten in IG-L-Sanierungsgebieten (IG-L Offroad-VO) wurde mit BGBl II Nr.76/2013 kundgemacht. Die VO wurde (auf Basis der VO-Ermächtigung in § 13 Abs 3 Immissionsschutzgesetz-Luft, „IG-L“) vom BMLFUW im Einvernehmen mit dem BMWFJ erlassen.

Die Offroad-VO regelt Verwendungsbeschränkungen von dieselbetriebenen Offroad-Geräten (im Sinne des § 2 Abs 10 Z 2 IG-L) mit mehr als 18 kW in bestimmten Feinstaubsanierungsgebieten. Es handelt sich dabei um jene Gebiete, die auf Grund einer Überschreitung eines Grenzwerts bzw Zielwerts für PM₁₀ oder PM_{2,5} in einer aktuellen Maßnahmen-Verordnung eines Landeshauptmanns gemäß § 10 IG-L (idF BGBl I Nr.77/2010) als „Feinstaub-Sanierungsgebiete“ ausgewiesen worden sind.

Die in der VO vorgesehenen Verwendungsverbote sind nach den Stufen bzw Motorkategorien der Richtlinie 97/68/EG idgF, die das Inverkehrbringen von mobilen Maschinen und Geräten regelt, gegliedert. In Österreich ist diese Richtlinie durch die "MOT-V" zur GewO (VO BGBl. II Nr. 136/2005 idgF) umgesetzt.

Die OffroadVO tritt mit **1. Oktober 2013** in Kraft. Mit ihrem Inkrafttreten treten die bisherigen Regelungen über Offroad-Geräte, die sich in den VO der Landeshauptmänner von Wien, NÖ und Burgenland gemäß § 13 Abs 1 IG-L finden, außer Kraft. Damit wird die Basis für eine österreichweit einheitliche Regelung für Offroad-Geräte geschaffen.

1) GELTUNGSBEREICH DER VO

Der Geltungsbereich der VO ist sowohl in räumlicher als auch in zeitlicher Hinsicht eingeschränkt:

- So gilt die VO nur in bestimmten ausgewiesenen Feinstaubsanierungsgebieten und nicht auch in NO₂-Sanierungsgebieten.
- Sie gilt sinnvoller Weise nicht das ganze Jahr über, sondern nur im Winterhalbjahr (jeweils von 1. Oktober bis 31. März, „Feinstaubsaison“).

1a) In welchen Gebieten gilt die VO (räumlicher Geltungsbereich)?

Die VO gilt nur in jenen Sanierungsgebieten, die auf Grund der Überschreitung der IG-L-Grenzwerte bzw Zielwerte für Feinstaub (PM₁₀ oder PM_{2,5}) in einer MaßnahmenVO eines Landeshauptmanns gemäß § 10 IG-L (idF BGBl I Nr.77/2010) angeordnet wurden und erst dann, wenn diese VO bereits länger als zwei Monate in Kraft ist.

Zu beachten: Nach unserer Rechtsansicht gilt eine solche MaßnahmenVO gem § 10 IG-L (idF der letzten IG-L-Novelle 2010; BGBl I Nr.77/2010) derzeit nur in der Steiermark (Stmk LuftreinhalteVO 2011, LGBl.2012/ idF 2012/91). Sie ist derzeit die einzige „Feinstaub-VO“, die aufgrund des IG-L in seiner geltenden Fassung erlassen worden ist.

Alle anderen „Feinstaub-VO“ der Landeshauptmänner in anderen Bundesländern - derzeit gelten solche „Feinstaub-VO“ in Wien, NÖ, Burgenland, OÖ, im Stadtgebiet Klagenfurt sowie in Vorarlberg in Feldkirch und Dornbirn - beziehen sich auf ältere Fassungen des Gesetzes (sie wurden vor Inkrafttreten der IG-L-Novelle 2010 erlassen) und sind daher nicht für diese VO heranzuziehen. Dafür spricht auch, dass die Verordnungsermächtigung für die OffroadVO erst durch die IG-L-Novelle 2010 geschaffen wurde. Ebenso gibt es die Anlage 5c zum IG-L, auf die zur Frage der Gebiete, in denen die VO gilt, verwiesen wird, erst seit der IG-L-Novelle 2010. Unsere Rechtsauffassung wird auch vom Wirtschaftsministerium geteilt.

Wir weisen darauf hin, dass das BMLFUW demgegenüber eine andere Sichtweise vertritt, wonach von der OffroadVO sämtliche in einer MaßnahmenVO der Landeshauptmänner gem § 10 IG-L ausgewiesenen Feinstaubsanierungsgebiete (somit auch Gebiete in Wien, NÖ, OÖ, Klagenfurt und Vbg) auch vor deren Aktualisierung und somit bereits mit Inkrafttreten der OffroadVO am 1. Oktober 2010 erfasst seien.

Die von uns gemeinsam mit dem Wirtschaftsministerium vertretene Rechtsansicht, wonach die OffroadVO bis zur Aktualisierung der MaßnahmenVO gem § 10 IG-L in den anderen Bundesländern vorerst nur in den in der stmk LuftreinhalteVO ausgewiesenen Gebieten gilt, wird auch von einem Rechtsgutachten von HonProf RA Dr. Wilhelm Bergthaler (Professor für Umweltrecht an der Universität Linz) untermauert.

Die OffroadVO sieht vor, dass das BMLFUW die Gebiete, in denen die VO gilt, auf seiner Internetseite zu veröffentlichen hat. Wir weisen darauf hin, dass diese Veröffentlichung einen rein informativen Charakter hat und keinen Rechtsakt darstellt.

2) AUSNAHMEN VON DER VO

2a) Ausnahmen gem § 2 Abs 10 Z 2 IG-L:

- Kfz im Sinne des § 2 Abs 1 Z 1 KFG 1967 (in der jeweils geltenden Fassung), soweit sie zur Fortbewegung auf Straßen mit öffentlichem Verkehr verwendet werden
- Schienenfahrzeuge (im Sinne des Eisenbahngesetzes)
- Luftfahrzeuge (im Sinne des Luftfahrtgesetzes)
- Fahrzeuge im Sinne des Schifffahrtsgesetzes
- Fahrzeuge der Land- und Forstwirtschaft, aber nur wenn sie in Ausübung einer land- und forstwirtschaftlichen **Haupttätigkeit** eingesetzt werden.

2b) Ausnahmen gem § 1 Ziffern 1 bis 6 der VO:

- Krafträder (Fahrzeuge der Klassen L), PKW (Fahrzeuge der Klasse M) und LKW (Fahrzeuge der Klasse N) im Sinne des § 3 des Kraftfahrzeuggesetzes 1967, BGBl. Nr. 267/1967,
- mobile technische Einrichtungen, Maschinen und Geräte mit Fremdzündungsmotor (Benzinmotor),
- mobile Notstromaggregate zur Versorgung mit Strom bei Netzstromausfall im Gebrechens- oder Katastrophenfall im unbedingt erforderlichen Ausmaß,
- mobile technische Einrichtungen, Maschinen und Geräte mit Dualbetrieb (Elektro- und Dieselmotor), wenn ausschließlich der Elektromotor in Betrieb ist,
- mobile technische Einrichtungen, Maschinen und Geräte, soweit sie im Rahmen einer land- oder forstwirtschaftlichen Nebentätigkeit für den Winterdienst verwendet werden,

- mobile technische Einrichtungen, Maschinen und Geräte, die von einer dieser mobilen technischen Einrichtungen, Maschinen und Geräte betreffenden maximal zehn Jahre alten gewerblichen Betriebsanlagengenehmigung, Gewinnungsbetriebsplangenehmigung gemäß Mineralrohstoffgesetz, BGBl I Nr. 38/1999, oder Bergbauanlagenbewilligung gemäß Mineralrohstoffgesetz umfasst sind.

Offroad-Geräte, die in Betriebsanlagen eingesetzt werden:

Von der VO ausgenommen sind Offroad-Geräte, die in genehmigten Betriebsanlagen oder Bergbauanlagen eingesetzt werden, wenn der Genehmigungsbescheid für die Anlage bzw Anlagenänderung bzw die Gewinnungsbetriebsplangenehmigung - gerechnet ab Inkrafttreten des jeweiligen Verwendungsverbots (siehe dazu unten Stufenplan) - nicht älter als 10 Jahre ist (siehe § 1 Z 6).

Die Ausnahmeregelung ist so zu verstehen, dass es für ihre Geltendmachung nicht erforderlich ist, dass die betreffenden Maschinen in der Geräteliste zum Genehmigungsbescheid explizit genannt sind. Es ist vielmehr ausreichend, wenn aus dem Genehmigungsbescheid (Anlagenzweck und Betriebsweise) implizit auf die notwendige Ausstattung der Anlage mit diesen Maschinen und Geräten geschlossen werden kann. Das heißt: Wurde vor weniger als zehn Jahren (gerechnet vom jeweiligen Zeitpunkt des Inkrafttretens des Verbots, siehe unten Stufenplan) ein Betrieb genehmigt, der in seiner Betriebsart nicht ohne Gabelstapler usw betrieben werden kann, ist dieses Gerät von der VO ausgenommen. Das Gleiche gilt sinngemäß für Anlagenänderungen.

Um Rechtssicherheit zu haben, kann es empfehlenswert sein, im Zuge einer (emissionsneutralen) Anlagenänderung (zB im Wege eines Anzeigeverfahrens gem § 81 Abs 2 Z 9 GewO) eine aktuelle Geräteliste beizulegen.

2c) Ausnahme für bestimmte Sondergeräte:

Die Verwendungsverbote der VO gelten nicht für bestimmte Maschinen und Geräte, die aufgrund ihrer Sonderausstattung nicht oder nur schwer mit Partikelfilter nachrüstbar sind. Diese Offroad-Geräte sind in einer Liste in § 3 Abs 1 taxativ aufgezählt:

- Teleskopstapler für universelle Hebe- und Transportaufgaben mit großen Reichweiten und Höhen
- Drehbohranlagen
- Straßenfräßen
- Schub- und Laderaupen mit Spezialaufbauten, etwa ein Kabelpflug oder Rohrleger.

2d) Ausnahme bei technischer Unmöglichkeit der Nachrüstung (§ 3 Abs 2):

- Darüber hinaus können auch andere Offroad-Geräte im begründeten Einzelfall von der Nachrüstungspflicht und damit vom Verwendungsverbot der VO befreit werden. Dies ist dann der Fall, wenn die Nachrüstung mit Partikelfilter entweder technisch nicht möglich wäre oder es durch den Partikelfiltereinbau zu einem derart großen Leistungsabfall der Maschine kommen würde, dass ein marktüblicher Gebrauch nicht mehr möglich wäre. Das ist durch einen befugten Ziviltechniker oder ein Ingenieurbüro zu bestätigen. Liegt dieser Nachweis vor, hat der Antragssteller ein Recht auf die Ausnahme und kann die Maschine weiterhin ganzjährig im Feinstaubsanierungsgebiet verwenden; die Entscheidung darüber liegt nicht im Ermessen der Behörde.

2e) Ausnahme für bereits mit Partikelfilter ausgerüsteten Geräten:

- Geräte, die vor Inkrafttreten dieser VO bereits mit einem Partikelfiltersystem ausgestattet worden sind, das den technischen Spezifikationen entspricht, die in den bis dahin geltenden IG-L-VO der Landeshauptmänner (gem § 13 Abs 1 IG-L, derzeit in Wien, NÖ und Bgld) festgelegt sind, dürfen weiterhin im Einsatz bleiben. Ihre grundsätzliche Funktionsfähigkeit ist 1 Mal/Jahr zu überprüfen (siehe dazu unter Pkt 3 Überprüfung). Diese Ausnahme gilt sinngemäß auch für Offroad-Geräte, die in anderen Bundesländern als in jenen, in denen es bisher schon MaßnahmenVO betreffend Baumaschinen gibt, eingesetzt werden (also auch außerhalb von Wien, NÖ und Bgld).
- Die genannten Regelungen für Offroad-Geräte finden Sie in folgenden VO, jeweils unter § 2 „Maßnahmen für Anlagen“:
 - 1) BGLD (LGBL 2006/31 idF LGBL 2007/38)
 - 2) NÖ (LGBL 2006/ 8103 idF LGBL 2008/8103/1-1)
 - 3) Wien (LGBL 2005/47 idF LGBL 2006/15)

Wie oben erwähnt, treten die in diesen Verordnungen erlassenen Bestimmungen über Baumaschinen mit Inkrafttreten der Offroad-VO (mit 1. Oktober 2013) außer Kraft.

3) NACHRÜSTUNG MIT PARTIKELFILTER

Fällt ein dieselbetriebenes Offroad-Gerät unter keine der genannten Ausnahmen, so darf es in den ausgewiesenen Feinstaubsanierungsgebieten während der Wintermonate nur dann eingesetzt werden, wenn es mit einem Partikelfilter nachgerüstet worden ist. Der Betreiber muss der Behörde auf Verlangen den Nachweis vorlegen, dass sein Partikelfilter-System den Anforderungen der VO (Anlage 1) entspricht. Dieser Nachweis ist so aufzubewahren, dass er bei einer Kontrolle am Einsatzort des Geräts hergezeigt werden kann.

Die jährlich vorgeschriebene Überprüfung der Funktionsfähigkeit des Partikelfilters (durch befugte Stellen gemäß § 4 Abs 4, zB Ziviltechniker, Ingenieurbüros oder KFZ-Mechaniker) erfolgt einfach und unbürokratisch (eine optische Begutachtung oder Verwendung eines einfachen Handmessgeräts reichen). Es ist klargestellt, dass eine Überprüfung, ob das PF-System den Bestimmungen der Anlage 1 entspricht, nicht Gegenstand der jährlichen Überprüfung ist.

Hinweis: Förderungen für die Nachrüstung mit Partikelfilter

Gemäß Umweltförderungsgesetz des Bundes kann der Einbau von Partikelfilter in Offroad-Geräten mit einem Betrag von 2.500 Euro pro Partikelfilter (Standardförderungssatz) gefördert werden (siehe dazu beigefügte Förderungsbedingungen). Ob darüber hinaus auch in einzelnen Bundesländern Förderungen angeboten werden, ist auf der Homepage der jeweiligen Wirtschaftskammer des Bundeslandes ersichtlich bzw bei den Landesförderungsstellen (www.umweltfoerderung.at/landesfoerderungen).

Zu beachten: Grundsätzlich wird die Förderung nur dann erteilt, wenn der Partikelfilter-Einbau nicht bereits durch ein Gesetz oder eine VO vorgeschrieben ist. Wie die Erläuterungen zum Begutachtungsentwurf der VO festhalten, führt die VO keine Verpflichtung zur Nachrüstung der Offroad-Geräte mit Partikelfilter ein, sondern nur eine freiwillige Option dazu und könnte ein verpflichtender Einbau von Partikelfilter auch aus EU-rechtlichen Gründen nicht vorgeschrieben werden. Da Offroad-Geräte nur insoweit einer de-facto-Verpflichtung zu einer PF-Nachrüstung unterliegen, als sie in den ausgewiesenen Sanierungsgebieten im Winterhalbjahr eingesetzt werden sollen, sollte die Nachrüstung zumindest für Maschinen und Geräte, die auch außerhalb dieser Gebiete oder dieses Zeitraums eingesetzt werden, förderungswürdig sein.

4) VERWENDUNGSVERBOT IN BESTIMMTEN FEINSTAUBSANIERUNGSGEBIETEN

Für alle anderen Geräte (die weder unter eine Ausnahme fallen noch mit einem Partikelfilter nachgerüstet sind) gilt in den ausgewiesenen Sanierungsgebieten folgende stufenweise Verwendungsbeschränkung:

In einem zeitlichen Stufenplan (entsprechend der obgenannten RL bzw der MOT-V) und differenziert nach Leistungsklassen (ab 18 kW) wird der Einsatz der von der VO betroffenen Maschinen und Geräte in den in einer VO gem § 10 IG-L ausgewiesenen Feinstaubsanierungsgebieten schrittweise untersagt. Der Stufenplan richtet sich nach der Richtlinie 97/68/EG, die das Inverkehrbringen von mobilen Maschinen und Geräten regelt. Diese RL definiert verschiedene Stufen der Typisierung, die immer strenger werdende Emissionsstandards für bestimmte Luftschadstoffe (Kohlenstoffmonoxid, Kohlenwasserstoffe, Stickstoffoxide und Partikel/PM) aufweisen. Die in der VO vorgesehenen Verwendungsverbote sind nach den Stufen bzw Motorkategorien der Richtlinie gegliedert. In Österreich ist die Richtlinie durch die "MOT-V" (BGBl II Nr. 136/2005 idgF) umgesetzt.

- In einer ersten Stufe werden jene Maschinen und Geräte erfasst, die nicht nach EU-Recht typisiert wurden, somit noch vor dem maßgeblichen Stichtag laut MOT-V in Verkehr gebracht worden sind (vor dem 30.6.1998; „Stufe 0“ oder älter). Sie dürfen ab folgenden Terminen im Winterhalbjahr in den ausgewiesenen Gebieten nur noch mit Partikelfilter verwendet werden:

Leistung	Termin
130 bis 560 kW	1. 10. 2013
75 bis <130 kW	1. 10. 2013
37 bis <75 kW	1. 10. 2014
18 bis <37 kW	1. 10. 2013

- In einer zweiten Stufe werden jene Maschinen und Geräte erfasst, die nur der Stufe I der RL bzw der MOT-V entsprechen:

Leistung	Termin
130 bis 560 kW	1. 10. 2015
37 bis <130 kW	1. 10. 2016

- In einer dritten Stufen werden schließlich auch jene Maschinen und Geräte verboten, die keiner besseren Stufe als der Stufe II der RL bzw der MOT-V entsprechen:

Leistung	Termin
130 bis 560 kW	1. 10. 2018
19 bis <130 kW	1. 10. 2019

Für alle Stufen gilt: Nachgerüstet mit Partikelfilter dürfen alle Geräte auch in Sanierungsgebieten ganzjährig eingesetzt werden.

Hinweis: Wie oben ausgeführt, gilt die VO nur in Gebieten, die in einer aktuellen VO gemäß § 10 IG-L (MaßnahmenVO der Landeshauptmänner bei Grenzwertüberschreitungen von PM₁₀ oder PM_{2,5}) als Feinstaubsanierungsgebiete ausgewiesen wurden, wenn die VO bereits länger als 2 Monate in Kraft ist. Soweit diese Voraussetzungen in einem Bundesland nicht bis zum 1.Oktober 2013 vorliegen, gibt es ab diesem Termin mangels räumlichen Geltungsbereichs auch noch kein Verwendungsverbot für Offroad-Geräte. Wie oben ausgeführt, gilt eine solche Verordnung derzeit nur in der Steiermark.

5) CHECKLIST FÜR BETRIEBE

- ✓ Einsatz von dieselbetriebenen Offroad-Geräten größer als 18 kW?
- ✓ Einsatz in den ausgewiesenen Feinstaubsanierungsgebieten (dzt nur in der Steiermark gemäß Stmk LuftreinhalteVO 2011, LGBL.2012/ idF 2012/91; in den übrigen Feinstaubsanierungsgebieten erst nach Aktualisierung der entsprechenden VO gem § 10 IG-L idF BGBl I Nr.77/ 2010)?
- ✓ Verwendung auch im Winterhalbjahr (zwischen 1.Oktober und 31.März) vorgesehen?
- ✓ Einsatz im Rahmen einer genehmigten Betriebsanlage oder Bergbauanlage, deren Bescheid (zum Zeitpunkt des jeweiligen Inkrafttretens des Verbots) bereits älter als 10 Jahre ist (Aktualisierung durch Änderungsgenehmigung prüfen)?
- ✓ Prüfen, ob Maschine unter die (taxative) Ausnahmeliste für Sondergeräte des § 3 Abs 1 fällt.
- ✓ Prüfen, ob Gerät nicht bereits aufgrund der geltenden IG-L-MaßnahmenVO der Landeshauptmänner für Baumaschinen (gem § 13 Abs 1 IG-L, in Wien, NÖ und Bgld) mit Partikelfilter ausgerüstet worden ist.
- ✓ Prüfen, ob eine Ausnahme von der Partikelfilter-Nachrüstpflicht durch Inanspruchnahme der Ausnahme im Einzelfall (gemäß § 3 Abs 2) in Frage kommt, zB wegen technischer Unmöglichkeit der Nachrüstung.
- ✓ Nachrüstung mit Partikelfilter: Inanspruchnahme einer Förderung gemäß Umweltförderungsgesetz des Bundes bzw Förderungen der Länder?
- ✓ Hinweis bei allfälligen Lieferengpässen bei Partikelfilter: Sollte ein Filter nicht termingerecht geliefert werden können, sollte zumindest die zeitgerecht erfolgte Bestellung eines Filters nachgewiesen werden können. Ein solcher Nachweis kann hilfreich sein, um allfällige Verwaltungsstrafen abzuwehren.